



HESSISCHER LANDTAG

05. 03. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Roth (SPD) vom 15.01.2013

betreffend Ausbildungsvermittlung in Hessen

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Jugendliche wurden in den letzten fünf Jahren in Hessen auf der Grundlage der Regelungen im SGB III, für die die Agenturen für Arbeit zuständig sind, jeweils in Ausbildungen vermittelt?
- Frage 2. Wie viele Jugendliche wurden in den letzten fünf Jahren in Hessen auf der Grundlage der Regelungen im SGB II, für die die Jobcenter zuständig sind, jeweils in Ausbildungen vermittelt?

Die Fragen 1 und 2 werden wie folgt gemeinsam beantwortet:

Der Hessischen Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, weil nach Auskunft der Statistik der Bundesagentur für Arbeit es bislang für die Anwesenheitsgesamtheit der Ausbildungsstellenbewerberinnen und -bewerber keine Rechtskreistrennung als auswertbares Merkmal gibt. Statt nach Rechtskreisen wird bisher nach Trägerschaft getrennt - mit Agenturen für Arbeit und Jobcentern in der Form "gemeinsamer Einrichtungen" auf der einen und Jobcentern "zugelassener kommunaler Träger" (in Hessen: "Kommunale Jobcenter") auf der anderen Seite. Dabei kommt es zu Überschneidungen.

- Frage 3. Welche Jobcenter haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Agentur für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung als Dienstleistung gegen Bezahlung zu beauftragen?

Von dieser Möglichkeit haben die Kommunalen Jobcenter Main-Kinzig (Auftrag an die Agentur für Arbeit Hanau) und Fulda (an die Agentur für Arbeit Fulda) Gebrauch gemacht. Von den Jobcentern in der Form "gemeinsamer Einrichtungen" haben die Jobcenter Stadt Kassel und Landkreis Kassel (an die Agentur für Arbeit Kassel), Waldeck-Frankenberg (an die Agentur für Arbeit Korbach), Limburg-Weilburg (an die Agentur für Arbeit Limburg) und Gießen (an die Agentur für Arbeit Gießen) davon Gebrauch gemacht.

- Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Beauftragung der Agentur für Arbeit durch die Jobcenter jährlich neu entschieden werden kann?

Der gesetzliche Rahmen lässt die Beauftragung der Agenturen für Arbeit zu. Diese Möglichkeit wird von den Jobcentern überwiegend nicht genutzt, siehe auch die Beantwortung der Frage 3.

Mit einer befristeten Beauftragung besteht immer die Möglichkeit, zeitnah auf Änderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sowie des wirtschaftlichen Umfeldes vor Ort zu reagieren und ggf. die Verfahren neu zu justieren. Diese Entscheidungsmöglichkeit der Jobcenter wird von der Landesregierung begrüßt.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass sich die Zuordnung der/des Jugendlichen zum jeweiligen Rechtskreis und damit zu einem Träger nach dem Haushaltsvorstand der Bedarfsgemeinschaft richtet, auch in Betracht der Tatsache, dass viele Haushaltsvorstände zwischen den beiden Rechtskreisen wechseln und es somit im Laufe des Berufsberatungsjahres in vielen Fällen zu einem, teilweise sogar zu mehreren Wechseln der Betreuer der/des Jugendlichen kommt?

Die Zuordnung der Betroffenen zu einem Rechtskreis ergibt sich aus den bundesrechtlichen Bestimmungen im Sozialgesetzbuch (SGB). Sie resultiert aus der unterschiedlichen Gestaltung der Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III als Versicherungsleistung auf der einen und der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als steuerfinanzierter Leistung auf der anderen Seite.

Aufgrund dieser völlig unterschiedlichen Voraussetzungen sieht es die Hessische Landesregierung als höchst unwahrscheinlich an, hier eine andere Regelung zu finden. Eine solche Regelung hätte bei der Einführung des SGB II getroffen werden müssen. Inzwischen bestehen in der weit überwiegenden Zahl der Kreise und kreisfreien Städte solche Strukturen der Ausbildungsvermittlung, sind eingespielt und funktionieren überwiegend gut oder sogar sehr gut. Diese Strukturen jetzt noch einmal umzubauen wäre verbunden mit der Gefahr, dass die Ausbildungsvermittlung zumindest zunächst einmal schlechter funktioniert als derzeit.

Frage 6. Wie schätzt die Landesregierung die Unterscheidung in der Betreuung der Jugendlichen nach Rechtskreisen in Bezug auf Diskriminierung der Betroffenen und ihres Umfeldes ein?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Arbeitgeber durch die Aufteilung in Rechtskreise anstatt eines Ansprechpartners ggf. zwei Ansprechpartner haben können?

Die angesprochene Zweiteilung ergibt sich aus der unterschiedlichen Anlage der beiden angesprochenen Leistungsgesetze SGB II und SGB III. Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Gerade in einer Zeit des enger werdenden Angebots potenzieller Fachkräfte sieht die Landesregierung hier eher die positive Auswirkung, dass Arbeitgeber unter mehreren Angeboten die am besten zu ihrem Betrieb passenden auswählen können.

Frage 8. Hält es die Landesregierung auch im Sinne von Kundenorientierung und Bürokratieabbau für sinnvoll, zukünftig ausschließlich die Agenturen für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung zu beauftragen? Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Landesregierung ggf. ergreifen, um diese alleinige Beauftragung zu erreichen?

Nach dem Inkrafttreten des SGB II im Jahr 2005 sind bis heute verschiedene Strukturen gewachsen, die sich an den jeweiligen regionalen Anforderungen ausrichten und voneinander unterscheiden.

Die Hessische Landesregierung hält es nicht für sinnvoll, zukünftig ausschließlich die Agenturen für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung zu beauftragen und beabsichtigt daher auch keine entsprechenden Maßnahmen.

Wiesbaden, 22. Dezember 2012

Stefan Grüttner